

# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 FÜR DAS GEBIET »ÜBERM HEERWEG«

FÜR DEN BEREICH DER EINGEMEINDUNGSFLÄCHE  
SÜDLICH DER FELDSTRASSE UND ÖSTLICH  
DER B 433

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1963)

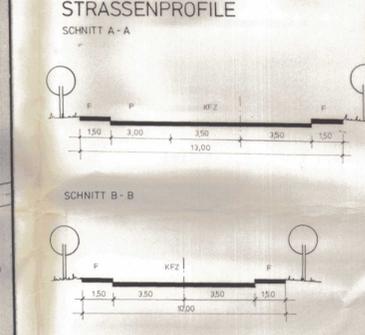


Aufgrund des § 10 des Bauplanungsrechts (Baupl) in der Fassung vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2273) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 25. Februar 1983 (GÜBl. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.02.1988 die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig. Durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 »Überm Heerweg«, den Bereich der Eingemeindungsfläche südlich der Feldstraße und östlich der B 433, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- ### TEIL B : TEXT
- Sichtfelder** gem. § 9, Abs. 1, Nr. 10, BauGB  
In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbauten Grundstücken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14, Abs. 1, BauNVO zulässig.
  - Einfriedigungen** gem. § 82 LBO  
Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenkante bzw. 1,00 m über Schienenkante zulässig.
  - Grünflächen** gem. § 9, Abs. 1, Nr. 15 und 25, BauGB  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen sind naturgemäß zweckentsprechend zu gestalten und mit Wildrassen einzusäen.  
In Bereich der neu zu verbindenden Grundstücksgrenzen sind beidseitig 2,5 m breite Grünstreifen anzulegen. Auf diesen Grünstreifen sind Heckenpflanzungen mit heimischen Gehölzarten zu setzen.  
In der Planzeichnung sind die Begründung als Anlage beigefügten landschaftspflegerischen Begleitpläne festgesetzt.
  - Stellplätze oder Lagerflächen**  
Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterrassen, Hauptzufahrten oder Pflaster mit großen Fugenteilen auf durchlässigen Unterbau vorzuziehen.  
Für die Fahrzeuge sind Blumendecken zulässig.
  - Überfahrten**  
Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung pro Grundstück in einer Breite von max. 8,00 m zulässig.
  - Verbehalten**  
Zur Bundesstraße 433 sind Verbehaltenen sind nur an der eigenen Leitung zulässig und nur, soweit die Anlagen auf die eigene Leitung hinweisen.  
Die Verbehaltenen sind mit einer Höhe von 2 m zulässig und zwar bis zu einer Größe von 3 m. Entsprechende Ausführung errichtet werden. Beleuchtung und Entwässerung sind in ausreichendem Maße zu gewährleisten.
  - Einzelhandelsbetriebe**  
Die Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben wird nicht zugelassen (gem. § 1, Nr. 9, BauNVO).

### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	GRANZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES	§ 97 BauGB
GI	INDUSTRIEBEWEIS MIT TEILGEBIETSNUMMER	§ 9 BauNVO
GE	GRÜNBEBEIS MIT TEILGEBIETSNUMMER	§ 8 BauNVO
—	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 91/1 BauGB
BMZ	BAUMASSZAHLEN	§ 10/2 BauNVO
GRZ	GRÜNFLÄCHENZAHLEN	§ 10/2 BauNVO
—	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 91/2 BauGB
—	BAUGRENZE	§ 21/1 BauNVO
—	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 4 BauGB
—	STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	SCHUTZFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
—	BÄUME UND BUSCHZÜ ERHALTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
—	BÄUME UND BUSCHZÜ NEU ANPFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
—	GRÜNPLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
—	FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIHALTEN SIND, SICHTBEREICH	§ 91/3 BauGB
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 BauNVO
—	ELEKTROLEITUNG	§ 91/13 BauGB
—	MIT DEN -5, FAHR- F UND LEITUNGSRECHTEN I. ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 91/14 BauGB
—	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTS- UND HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEWEGUNG DES WASSERLAUFES, ABWASSER- UND WASSERLEITUNGSLEITUNGSRECHTEN	§ 91/16 BauGB
—	BAUSTELLUNGEN OHNE NUMMERN	—
—	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN	—
—	FLURSTÜCKSGRENZEN	—
—	VORHANDENE GEBÄUDE	—
—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	—
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	—
—	BÄUME UND BUSCHZÜ SIND ZÜ ERHALTEN UND ZÜ VERSETZEN	—



- ### 3. Ausfertigung
- #### Verfahrensvermerk
- Aufgestellt auf Grund der Aufstellungsbeschlüsse der Stadtvertretung vom 28.02.1988.  
Die gezeichnete Bebauungsplanung des Bebauungsplans Nr. 36 »Überm Heerweg« ist durch den Ausdruck in der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.02.1988 durchgeführt worden.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Die in der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.02.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind am 28.02.1988 in der Stadtverwaltung eingegangen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sind, erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Die Stadtvertretung hat am 28.02.1988 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind in der Zeit vom 28.02.1988 bis zum 28.02.1988 während der Dienststunden nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 28.02.1988 durch den Bürgermeister bekannt gemacht worden.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.02.1988 von der Stadtvertretung in der Sitzung beschlossen.  
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.02.1988 gebilligt.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Der katastermäßige Bestand am 28.02.1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Anlagen sind richtig festgestellt.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Die für die Planzeichnung nach dem § 10 des Bauplanungsrechts (Baupl) erlassenen Beschlüsse der Stadtvertretung sind am 28.02.1988 in der Stadtverwaltung bekannt gemacht worden.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Der Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Nebensatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 28.02.1988 die Genehmigung der Gemeindebebauung von »Überm Heerweg« erteilt.  
Die geltend gemachten Rechtsverhältnisse haben sich nicht geändert.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister
  - Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in der Zeit vom 28.02.1988 bis zum 28.02.1988 während der Dienststunden nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Erläuterung von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 82 Abs. 4 LBO in Kraft getreten.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988  
Bürgermeister

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000  
Kaltenkirchen, den 15.08.1988